

1. Satzung vom 13.02.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Entsorgung von Klärschlämmen aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 27.07.2020

- Klärschlamm Entsorgungssatzung -

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff-), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV.NRW. S. 560.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436,3449), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607,4617), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Bad Honnef in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgende Satzung beschlossen.

Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit ist verallgemeinernd in der Satzung die Bezeichnung der männlichen Form gewählt - z.B. der Eigentümer. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die gewählte Ausdrucksform auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliche Schmutzwasser, Niederschlagswasser, landwirtschaftliches oder gewerbliches Abwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggfs. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm und Abwasser) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 49 Abs. 3 und 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.
- b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 49 Abs. 1 LWG),
- c) der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, der unter Beachtung der Vorschriften des § 11 KrW in Verbindung mit § 2 KrW sowie der Klärschlammverordnung (AbfKlärVO) einer ordnungsgemäßen, insbesondere das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Verwertung zugeführt wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abfallbeseitigungsrechts für eine derartige Verwertung ist der Stadt durch Unbedenklichkeitsbescheinigung der zur Durchführung des § 11 KrW zuständigen Behörde anzuzeigen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlage und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen.
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, mindestens zweimal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Kleinkläranlagen werden zweimal im Jahr zwischen Montag und Freitag in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr entleert. In Ausnahmefällen kann die Entleerung der Kleinkläranlage auch samstags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr erfolgen. Die Entleerungstage werden von der Stadt festgesetzt und bekanntgemacht.
- (4) Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Entleerung von Kleinkläranlagen bei weiterem Bedarf, insbesondere wenn Herstellerhinweise auf die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Die Entleerung ist spätestens nach zwei Jahren oder, wenn die Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist, zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (5) Neben der zweimaligen Entleerung kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für eine Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (8) Auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Verantwortlichen kann die Stadt eine einmalige Leerung pro Jahr zulassen. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung vorzulegen. Über den Antrag entscheidet die Stadt Bad Honnef. Voraussetzung für die Zulassung einer einmaligen Leerung ist, dass die Kleinkläranlage der DIN 4261 in der jeweils gültigen Fassung entspricht, die nachgeschalteten Anlagen (Sandfiltergräben, Verrieselungsanlagen usw.) funktionsfähig sind und der ordnungsgemäße Betrieb der Kleinkläranlage nachgewiesen wird. Ordnungsgemäß arbeitet die Anlage nur dann, wenn im Ablauf der Mehrkammergrube ein Wert von 0,5 ml/l absetzbare Stoffe nicht überschritten wird. Der Nachweis ist vom Betreiber zu erbringen. Die Analyse hat entsprechend der DIN 38409 - H 9 - Teil 9, zu erfolgen. Die Probenahme und Analyse ist nach § 59 Landeswassergesetz durchzuführen.

§ 7

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 8 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung

einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.
- (5) Die Stadt oder der von ihr Beauftragte haben das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung (§ 6 Abs. 3) auch ohne Anwesenheit des Grundstückseigentümers oder eines Beauftragten die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage durchzuführen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten bzw. zu befahren.

§ 11 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 12 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des cbm abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt, und sich hieraus

Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

- (3) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den anerkannten Regeln der Technik im Sinne des §60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 13 ¹⁾ Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt 50,00 € je cbm gezogenen Grubeninhalts.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt 35,00 € je cbm gezogenen Grubeninhalts. Als abflusslose Gruben können nur solche Gruben berücksichtigt werden, die entsprechend den Vorschriften der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen als solche genehmigt wurden und auch tatsächlich über keinerlei Ablauf oder Überlauf verfügen.

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 15 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentleerung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Veranlagung, Fälligkeit

Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 17 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 103 WHG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 4 Stoffe einleitet,
 - b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 6 Abs. 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) § 7 Abwasserleitungen nicht nach SÜwVO Abw NRW auf Dichtheit prüfen lässt oder die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt.
 - f) § 10 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 10 Abs. 4 den Zugang zum Zwecke der Entsorgung verwehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,-- €, geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19 ¹⁾ Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 1. Satzung vom 13.02.2023 zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Honnef über die Entsorgung von Klärschlämmen aus Grundstücksentwässerungsanlagen vom 27.07.2020
- Klärschlamm Entsorgungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Honnef, den 27.07.2020

Der Bürgermeister

gez. Otto Neuhoff

¹⁾ § 13 in der Fassung vom 13.02.2023

²⁾ § 19 in der Fassung vom 13.02.2023